

22 Seiten

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundes-
ausbildungsförderungsgesetzes (15. BAföGÄndG)

Punkt der 639. Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 1992

A.

Der federführende Ausschuß für Kulturfragen (K) und
der Ausschuß für Familie und Senioren (FS)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Arti-
kel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu
nehmen:

- K 1. Zu Artikel 1 Nr. 01 - neu -, Nr. 3 und Nr. 11 (§§ 2,
12 und 23) und Artikel 6 Abs. 2

a) Zu Artikel 1

- aa) In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende neue Nummer 01
einzufügen:

'01. In § 2 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender
Satz angefügt:

"Bei der Zuordnung zu den Fachoberschul-
klassen 12 ist auch die individuelle Vor-
bildung des Auszubildenden zu berücksich-
tigen."

Ausgeliefert am

04. FEB. 1992

(noch Ziffer 1)

bb) In Artikel 1 ist in Nummer 3 nach Buchstabe b folgender Buchstabe b₁ einzufügen:

'b₁) In Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 2 wird die Textstelle "und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt," jeweils durch die Textstelle "sowie für Schüler von Fachoberschulklassen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen können," ersetzt.'

cc) In Artikel 1 ist in Nummer 11 nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

'a₁) In Absatz 1 Satz 1 wird in Nummer 1 Buchstabe b die Textstelle "sowie von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt," durch die Textstelle "sowie von Fachoberschulklassen in den Fällen des § 12 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2," ersetzt.'

b) Zu Artikel 6

In Artikel 6 Abs. 2
ist die Angabe "Nr. 11,"
durch die Angabe "Nr. 11 Buchstabe a und b,"
zu ersetzen.

Begründung:

Soweit in den Ländern die Ausbildung in der Fachoberschule sowohl als einjähriger Bildungsgang (für Schüler mit abgeschlossener Berufsausbildung) als auch in der zweijährigen Form mit den Klassen

(noch Ziffer 1)

11 und 12 angeboten wird, reichen insbesondere in ländlichen Regionen die Schülerzahlen häufig nicht aus, um für Schüler mit Berufsabschluß und Schüler ohne Berufsabschluß getrennte Klassen 12 zu bilden. Damit Schüler beider Gruppen ihre Ausbildung wohnortnah durchführen können, ist es nicht selten unerläßlich, Schüler unterschiedlicher Vorbildung in gemischten Klassen 12 zusammenzufassen. Nach geltendem Recht verlieren aber Fachoberschüler mit abgeschlossener Berufsausbildung ihren Förderungsanspruch, wenn in derselben Klasse auch nur einige Schüler ohne Berufsabschluß unterrichtet werden.

Diese Folge ist den Schülern mit abgeschlossener Berufsausbildung nicht verständlich zu machen. Es liegt auch nicht im Interesse einer sparsamen Verwendung der Ausbildungsförderungsmittel, wenn Schüler wegen der Bildung getrennter Fachoberschulklassen 12 zum Besuch einer auswärtigen Schule veranlaßt werden; Fachoberschüler ohne Berufsabschluß erwerben ihrerseits erst dadurch Anspruch auf Förderung.

Schließlich können es die Länder nicht hinnehmen, daß die Rücksichtnahme auf die Förderungsbelange eines Teils der Schüler die Schulen daran hindert, Fachoberschulklassen 12 vorrangig unter dem Gesichtspunkt des wirtschaftlichen Einsatzes von Lehrkräften entsprechend den landesrechtlichen Vorgaben zu bilden.

Für die Förderung des Besuchs einer Fachoberschulklasse 12 soll deshalb künftig nicht mehr auf die allgemeinen Zugangsbedingungen für den Besuch der Klasse, sondern auf die individuelle Vorbildung des einzelnen Schülers abgestellt werden. Demgegenüber verbleibt es für alle übrigen schulischen Ausbildungsstättenarten und Klassen bei dem Grundsatz der einheitlichen Förderung für Schüler derselben Klasse.

K 2. Zu Artikel 1 Nr. 1 und 6 (§§ 5 und 16)

In Artikel 1 Nr. 1 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird in Nummer 3 nach dem Wort "wurde"
ein Komma und folgende Nummer 4 angefügt:

"4. wenn eine Ausbildung in Europa eine im
Inland abgeschlossene Hochschulausbildung
nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BAföG weiter-
führt oder ergänzt"

bb) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

"Satz 1 gilt für die in § 8 Abs. 2 ... (wie
Regierungsentwurf)."

Als Folge ist

(vgl. Artikel 1 Nr. 6 (§ 16 Abs. 3 Satz 1) entsprechend zu er-
Ziff. 8) gänzen.

Begründung:

Die Möglichkeiten einer Förderung von Zusatzausbildungen im Aus-
land wurden durch die 12. Novelle zum BAföG über das vom Gesetz-
geber intendierte Maß hinaus eingeschränkt:

Die Förderung ein- oder zweijähriger Zusatzausbildungen ist auch
dann nicht möglich, wenn sie die Qualifikation für eine Tätigkeit
im Bereich der EG verbessern. Dies gilt insbesondere für
Absolventen von Fachhochschulen. Diese Förderungsmöglichkeit
sollte wiederhergestellt werden.

K 3. Zu Artikel 1 Nr. 1a - neu - (§ 7)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. Dem § 7 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Berufsqualifizierend abgeschlossen ist eine Ausbildung auch dann, wenn sie nur in dem Land, in dem sie abgeschlossen wurde, zur Berufsausübung befähigt. Dies gilt nicht für einen Abschluß, der während eines nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 förderungsfähigen Studienaufenthaltes im Ausland erworben wurde, wenn danach die im Inland begonnene Ausbildung fortgesetzt wird."

Begründung:

Die mit der Änderung beabsichtigte gesetzliche Klarstellung wird für erforderlich angesehen, um der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zu begegnen, wonach im Ausland erworbene Abschlüsse bei einer Entscheidung nach § 7 BAföG nur dann berücksichtigt werden dürfen, wenn der erworbene Abschluß einem entsprechenden inländischen Abschluß gleichwertig ist und die Aufnahme einer entsprechenden Berufstätigkeit im Bundesgebiet ermöglicht. Diese Rechtsprechung führt dazu, daß Auszubildende, die sich zunächst für eine im Ausland angebotene Ausbildung entschieden haben, unter Berufung auf eine fehlende oder nicht gleichwertige Anerkennung im Inland bzw. eine fehlende Verwertbarkeit der Berufsqualifikation die Förderung einer weiteren Ausbildung verlangen können, ohne an die einschränkenden Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 BAföG gebunden zu sein. Entsprechendes gilt bei dem Abbruch einer im Ausland begonnenen Ausbildung, beim Überschreiten der Altersgrenze nach § 10 Abs. 3 Nr. 4, beim endgültigen Nichtbestehen einer Auslandsausbildung oder bei der Berücksichtigung anrechenbarer Studienzeiten im Rahmen der Förderungshöchstdauer. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll in diesen Fällen eine Ungleichbehandlung zu vergleichbaren Inlandsfällen vermieden werden.

(noch Ziffer 3)

Die vorgeschlagene Änderung geht auf das Ergebnis der Beratungen einer vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft im Jahr 1985 eingesetzten Arbeitsgruppe zurück, nachdem erkennbar geworden ist, daß eine Änderung der Rechtsprechung nicht zu erreichen sein wird und die Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BAföG nicht zu dem gewünschten Ziel geführt hat. Die Klarstellung im Gesetz entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis.

K 4. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 8)

In Artikel 1 Nr. 2 ist Buchstabe a wie folgt zu ändern:

a) Doppelbuchstabe cc ist wie folgt zu fassen:

"cc) Die Nummer 4 wird Nummer 6."

b) Nach Doppelbuchstabe cc sind folgende Doppelbuchstaben dd und ee anzufügen:

'dd) die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7 und wie folgt gefaßt:

"7. Auszubildenden, deren Eltern als Staatsangehörigen eines EG-Mitgliedstaates Freizügigkeit oder ein Verbleiberecht nach dem Aufenthaltsgesetz/EWG gewährt wird,"

ee) Die Nummer 6 wird Nummer 8.'

(noch Ziffer 4)

Begründung:

Der Förderungsanspruch nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 BAföG läuft für über 21-jährige Kinder von EG-Angehörigen leer, da Freizügigkeit nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes/EWG für über 21 Jahre alte Kinder nur gewährt wird, wenn die Eltern ihnen Unterhalt gewähren. Soweit das Einkommen der Eltern so niedrig ist, daß ihnen nach den Maßstäben des BAföG die Finanzierung der Ausbildung nicht zuzumuten ist, kann die Bedürftigkeit sogar das Aufenthaltsrecht dieser Kinder in Deutschland nach dem Aufenthaltsgesetz/EWG berühren.

Diese Rechtslage ist mit neueren europarechtlichen Maßstäben nicht vereinbar, wird in der Verwaltungsrechtsprechung teilweise nicht gebilligt und führt außerdem zu familienfeindlichen Konsequenzen.

K 5. Zu Artikel 1 Nr. 3 und 4 (§§ 12 und 13), Artikel 2 und Artikel 6 Abs. 4

a) In Artikel 1 Nr. 3 sind die Buchstaben a und b wie folgt zu fassen:

'a) In Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl "250" durch die Zahl "310",
- die Zahl "310" durch die Zahl "330",
- die Zahl "445" durch die Zahl "560" und
- die Zahl "555" durch die Zahl "590".

b) In Absatz 2 werden ersetzt

- die Zahl "445" durch die Zahl "540",
- die Zahl "555" durch die Zahl "590",
- die Zahl "535" durch die Zahl "610" und
- die Zahl "670" durch die Zahl "710".'

b) In Artikel 1 Nr. 4 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Auszubildende in

- | | |
|--|-------------|
| 1. Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs | 530,00 DM, |
| 2. Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen | 570,00 DM." |

(noch Ziffer 5)

Als Folge sind

- a) in Artikel 2 die Nummern 1 und 2 zu streichen.
Die Nummern 3 bis 6 werden Nummern 1 bis 4.
- b) in Artikel 6 Abs. 4 Satz 1 die Angabe "Nummer 3"
durch die Angabe "Nummer 1" sowie in Satz 3
die Angabe "Artikel 2 Nr. 3" durch die Angabe "Arti-
kel 2 Nr. 1" zu ersetzen.

Begründung:

Der Bundesrat verweist auf seine Stellungnahme zum
14. BAföG-Änderungsgesetz vom 7. Juni 1991
- BR-Drs. 230/91 (Beschluß) - und die vorange-
gangenen ausführlichen Beratungen.

In Anbetracht der weiteren Preissteigerung in
den neuen Ländern infolge des Wegfalls von
Vergünstigungen für Studenten (z.B. Erhöhung
der Eisenbahn- und Nahverkehrstarife seit
Januar 1992, von Eintrittspreisen) sowie der
allgemeinen Anhebung des Preisniveaus bei
Lebensmitteln und Textilien gegenüber den
in den alten Ländern zu verzeichnenden Preis-
niveaus haben sich die Lebenshaltungskosten
der Schüler und Studenten in den neuen Ländern
an die der Auszubildenden in den alten Ländern
angeglichen.

Außerdem besteht für Auszubildende in den
neuen Ländern nach wie vor ein erheblicher
Nachholbedarf bei den Lehr- und Unterrichts-
mitteln, insbesondere bei Literatur und tech-
nischen Hilfsmitteln wie Schreib- und Rechen-
technik. Eine unterschiedliche Bemessung der
Bedarfssätze für den Grundbedarf ist daher
auch in Anbetracht der komplizierten Haushalts-
lage politisch nicht mehr zu vertreten und
zu rechtfertigen. Auch bei anderen Soziallei-
stungen (z.B. Sozialhilfe, Kindergeld, Wohngeld)
ist eine solche Differenzierung nicht üblich.

Demgegenüber ist die Differenzierung der Bedarfs-
sätze für die Unterkunft aufgrund des verschie-
denen Mietniveaus nach wie vor gerechtfertigt.
Hier kann der Auffassung der Bundesregierung,
auf die Angleichung der Mieten durch Veränderung
des § 9 der Verordnung über Zusatzleistungen
in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförde-
rungsgesetz vom 15. Juli 1974 (BGBl. I S. 1449),
zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XVI
Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 4 des Einigungs-
vertrages vom 31. August 1990 in Verbindung
mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990
(BGBl. 1990 II S. 885, 916), zu reagieren,
gefolgt werden.

(noch Ziffer 5)

Die beantragte Änderung beseitigt die Differenzierung der Höhe der Ausbildungsförderung nach dem Standort der Ausbildungsstätte und ermöglicht damit erst die freie Wahl des Ausbildungsortes durch den Auszubildenden in ganz Deutschland.

K 6. Zu Artikel 1 Nr. 4a - neu - (§ 13a) und Artikel 6 Abs. 2

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende neue Nummer 4a einzufügen:

'4a. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

"§ 13a

Bedarf für Pendler

Besucht der Auszubildende eine Ausbildungsstätte in dem in § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichneten Gebiet täglich von einer Wohnung aus, die im sonstigen Geltungsbereich des Gesetzes liegt, so gilt die Ausbildungsstätte als in diesem gelegen."

Als Folge ist

in Artikel 6 Abs. 2 nach der Angabe "Nr. 4," die Angabe "4a," einzufügen.

(noch Ziffer 6)

Begründung:

Die Bedarfssätze für Auszubildende an Ausbildungsstätten in dem in § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichneten Gebiet (Beitrittsgebiet) unterscheiden sich von den Bedarfssätzen für Auszubildende an Ausbildungsstätten in den alten Bundesländern und im Westteil Berlins (sonstiger Geltungsbereich des Gesetzes) nach dem Regierungsentwurf im stärkeren Umfang nur noch bei den Wohnkosten.

Die für Auszubildende an Ausbildungsstätten im Beitrittsgebiet festgesetzten Bedarfssätze sind für diejenigen Auszubildenden unzureichend, die täglich von ihrer im sonstigen Geltungsbereich des Gesetzes gelegenen Wohnung aus eine Ausbildungsstätte im Beitrittsgebiet besuchen. Dies wird besonders deutlich im Land Berlin; andere Länder sind von den tatsächlichen Gegebenheiten her hiervon kaum berührt. So hat der Auszubildende, der täglich von seiner im Westteil der Stadt gelegenen Wohnung aus eine Ausbildungsstätte im Ostteil der Stadt besucht, dieselben Kosten für das Wohnen und für den sonstigen Lebensbedarf (z.B. Fahrkosten zum West-Tarif) zu tragen wie beim Besuch einer Ausbildungsstätte im Westteil der Stadt.

Im Hinblick auf das zunehmende Zusammenwachsen beider Stadtteile und die Neustrukturierung des Bildungswesens für Gesamt-Berlin muß diese Sachlage jetzt auch förderungsrechtlich berücksichtigt werden. Andernfalls erweist sich die BAföG-Regelung als eine Mauer, die die notwendige Durchmischung insbesondere an den Hochschulen, aber auch die Umsetzung der Empfehlungen des Wissenschaftsrats (u.a. Zuordnung der Fachbereiche Veterinärmedizin an der FU Berlin und Agrarwissenschaft an der TU Berlin zur Humboldt-Universität zu Berlin) behindert und bedürftige Auszubildende, die im Westteil der Stadt wohnen, vom Besuch der Ausbildungsstätten im Ostteil der Stadt ausschließt.

Da sich für diese Auszubildenden in finanzieller Hinsicht dieselbe Situation ergibt wie beim Besuch einer Ausbildungsstätte im sonstigen Geltungsbereich des Gesetzes, ist die vorgeschlagene gesetzliche Fiktion in § 13 a geeignet, dieses Ziel auf gesetzestechnisch einfache Weise zu erreichen.

K 7. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 15)

In Artikel 1 Nr. 5 ist nach Buchstabe b folgender neuer Buchstabe c anzufügen:

'c) In Absatz 3a Satz 1 werden nach den Worten "Auszubildenden in Hochschulen, die sich in einem in sich selbständigen Studiengang befinden, wird" die Worte "bis zum 30. September 1995" eingefügt.'

Begründung:

Zum 01.10.1990 ist eine auf drei Jahre befristete Studienabschlußförderung eingeführt worden. Studierende, die zwar nicht innerhalb der BAföG-Förderungshöchstdauer ihr Studium abschließen, jedoch bis zum Ablauf der Förderungshöchstdauer zum Examen zugelassen worden sind, können unter bestimmten Voraussetzungen danach bis zu zwei Semester über die Förderungshöchstdauer hinaus gefördert werden.

Aufgrund der hohen tatsächlichen Studienzeiten in den alten Bundesländern bestand in vielen Fällen das Problem, daß Studierende zu Beginn der Examensphase aus der Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz herausfielen und dann ausgerechnet während des Exams auf eine (erhöhte) Erwerbstätigkeit neben dem Studium angewiesen waren, wodurch sich der Studienabschluß weiter verzögerte.

' Bei der Befristung der Studienabschlußförderung war davon ausgegangen worden, daß die Maßnahmen zur Verkürzung der tatsächlichen Studienzeiten bis 1993 greifen werden, so daß eine Studienabschlußförderung nicht mehr erforderlich sein würde.

(noch Ziffer 7)

Es hat sich gezeigt, daß die Gründe für die Einführung der Studienabschlußförderung nach wie vor bestehen. Die Studienabschlußförderung ist daher über den 30. September 1993 um zwei Jahre zu verlängern.

Dieser Empfehlung
widerspricht der Finanzausschuß mit folgender

Begründung:

Die Schaffung der vom Kulturausschuß empfohlenen BAföG-Leistung würde in den Jahren 1993 bis 1995 zu Mehrausgaben von 240 Mio DM für den Bund und von 120 Mio DM für die Länder führen; diese Mehrausgaben sind wegen der schwierigen Haushaltslage nicht zu vertreten.

X 8. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 16)

In Artikel 1 ist Nummer 6 wie folgt zu fassen:

'6. § 16 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

(Redaktionell
an Ziffer 2
angepaßt)

"In den Fällen des § 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, 3 und 4 sowie Abs. 3 oder für Teile der Ausbildung, die nach den Ausbildungsbestimmungen als Teil einer inländischen Ausbildung notwendig im Ausland durchzuführen sind, wird Ausbildungsförderung ohne die zeitliche Begrenzung der Absätze 1 und 2 geleistet."

(noch Ziffer 8)

Begründung:

Bei integrierten Studiengängen mit ausländischen Hochschulen reicht die nach § 16 Abs. 2 mögliche Förderungsdauer in Einzelfällen nicht mehr aus, um die Förderung des gesamten, nach den Ausbildungsbestimmungen vorgeschriebenen Auslandsanteils der Ausbildung abzudecken. Die Lücke muß geschlossen werden, um den Abschluß der Ausbildung nicht zu gefährden.

FS 9. Zu Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe c - neu - (§ 25 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 13 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe c anzufügen:

'c) Nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 wird folgender Satz eingefügt:

"Die Freibeträge erhöhen sich um die Leistungen des Einkommensbeziehers oder seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten an Personen, soweit diese Leistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1a des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden oder zu berücksichtigen sind."

Begründung:

Ausbildungsförderung wird für den Lebensunterhalt und die Ausbildung geleistet. Auf den Bedarf sind nach Maßgabe der Vorschriften Einkommen und Vermögen des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern in dieser Reihenfolge anzurechnen. Vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten bleiben bestimmte Beträge nach § 25 anrechnungsfrei. Ziel des Vorschlages

(noch Ziffer 9)

ist es, auch Altenteilsleistungen bei der Hofabgabe für anrechnungsfrei zu erklären. Zwar handelt es sich bei Altenteilsleistungen weder um -echte- Unterhaltsleistungen noch (zumindest in der Regel) um Betriebsausgaben. Für die Betroffenen ist es jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb steuerrechtlich gleich behandelte Leistungen (sowohl Unterhalts- als auch Altenteilsleistungen sind als Sonderausgaben absetzbar) im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes unterschiedliche (in der Auswirkung sogar gegensätzliche) Behandlung erfahren. Letztlich besteht für den Leistungsverpflichteten neben der privatrechtlichen auch ein hohes Maß an sittlicher Verpflichtung gegenüber dem Leistungsberechtigten. Die Gegenleistung der Hofübergabe schafft in aller Regel für den Leistungsverpflichteten auch erst die Voraussetzung dafür, überhaupt Gewinn aus dem landwirtschaftlichen Betrieb erzielen zu können.

K 10. Zu Artikel 3 Nr. 1

In Artikel 3 Nr. 1 sind in Absatz 1 letzter Halbsatz
die Worte "Betrag von 75 DM"
durch die Worte "Betrag von 90 DM"
zu ersetzen.

Begründung:

Der Höchstbetrag der in § 9 Abs. 1 Härteverordnung vorgesehenen Leistungen zu den Kosten der Unterkunft beträgt seit 1986 unverändert 75,- DM monatlich. Die seit 1986 insbesondere in den Ballungsgebieten eingetretene Steigerung der Kosten für die Unterkunft in den alten Bundesländern kann durch diese Leistungen nicht mehr aufgefangen werden, wenn der geltende Höchstbetrag nicht angehoben wird. Im Rahmen der 12. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks wurde zwischen 1985 und 1988 eine Steigerung der Mieten für Studierende von 11,6 % ermittelt. Es ist allgemein bekannt, daß sich diese Entwicklung auf dem Wohnungsmarkt fortsetzt. Vielfach liegen die Mieten der Studierenden inzwischen höher als der im Rahmen des BAföG berücksichtigungsfähige Höchstbetrag von gegenwärtig 310,- DM (bzw. 325,- DM entsprechend der im Rahmen des 15. BAföG-Änderungsgesetzes vorgesehenen Anpassung), von dem der Geförderte ohnehin bis zu 25,- DM selbst tragen muß. Die vorgeschlagene Anhebung des geltenden Höchstbetrages auf 90,- DM monatlich entspricht daher der Entwicklung des Mietpreisniveaus seit 1986 und wird damit den gestiegenen Aufwendungen

(noch Ziffer 10)

auswärts untergebrachter Auszubildender für die Unterkunftskosten gerecht.

Vor dem Hintergrund dieser Fakten hat auch der Beirat für Ausbildungsförderung im Rahmen seiner Empfehlung zu dem Entwurf eines 9. Berichts der Bundesregierung nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes die Erhöhung des Härtezuschlags nach § 9 Abs. 1 Härteverordnung von 75,- DM auf 90,- DM monatlich für unverzichtbar erklärt. Im Rahmen dieser Stellungnahme hat der Beirat ausdrücklich die Priorität der Forderung nach einer Erhöhung des Härtezuschlages gegenüber den daneben vom Beirat geforderten Leistungsverbesserungen hervorgehoben.

K 11. Zu Artikel 3 Nr. 2

In Artikel 3 Nr. 2 sind in Absatz 1a die Worte ", jedoch bei Unterbringung in im Beitrittsgebiet gelegenen Wohnheimen öffentlich-rechtlicher Träger nur in Höhe von 75 v.H." zu streichen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht für die Schüler und Studenten der neuen Länder, die in Wohnheimen mit öffentlich-rechtlicher Trägerschaft wohnen, bei Mieten über dem für die Unterkunft festgelegten Betrag eine Selbstbeteiligung von 25 % vor. Für neue oder rekonstruierte Wohnheimplätze ist noch in diesem Jahr mit einer erheblichen Mieterhöhung auf deutlich mehr als

(noch Ziffer 11)

80 DM zu rechnen. Wenn die Bewohner dieser Wohnheime davon einen Eigenanteil selbst aufzubringen haben, werden sie schlechter gestellt als die Bewohner privater Unterkünfte mit gleicher Miethöhe. Im übrigen könnten dadurch die öffentlich-rechtlichen Träger der Wohnheime an der Erhebung sachgerechter Mieten gehindert werden, weil die Schlechterstellung gegenüber Privatunterkünften politisch nicht verantwortet werden kann.

Diese sachlich völlig haltlose Schlechterstellung der Schüler und Studenten in den Wohnheimen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft ist daher nicht vertretbar.

Die vorliegende Änderung sichert die Gleichbehandlung aller Schüler und Studenten in den neuen Ländern hinsichtlich der Unterkunftskosten und stellt sicher, daß in Einzelfällen der notwendige Ausgleich für den generell abgesenkten Wohnbedarf in den neuen Ländern geschaffen werden kann, um den Auszubildenden den Zugang zum freien Wohnungsmarkt offenzuhalten.

Zum Gesetzentwurf allgemein

- K 12. Die Bundesregierung wird aufgefordert, von einer Aktualisierung des Einkommens zu Lasten der Eltern und des Ehegatten aus Gründen eines damit verbundenen unverhältnismäßig hohen zusätzlichen Verwaltungsaufwandes abzusehen.

Begründung :

Gemäß Beschluß des Bundeskabinetts vom 08.01.1992 wurde der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Bundesministern der Finanzen, der Justiz und des Innern sowie für Familie und Senioren eine Regelung zu suchen, nach der in Fällen einer außergewöhnlichen Erhöhung des Einkommens der Eltern und des Ehegatten des Auszubildenden nach Ablauf des gemäß § 24 Abs. 1 BAföG maßgeblichen Berechnungszeitraums der Förderungsberechnung ein aktuelleres Einkommen zugrundezulegen ist.

Für die Anrechnung des Einkommens der Eltern und des Ehegatten des Auszubildenden sind die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes maßgebend (§ 24 Abs. 1 BAföG). Die Notwendigkeit, der Förderungsentscheidung ein aktuelleres Einkommen zugrundezulegen, ist nur im Hinblick auf das Einkommen des Auszubildenden gegeben. Deshalb bestimmt auch § 22 Abs. 1 BAföG, daß für die Anrechnung des Einkommens des Auszubildenden die Einkommen maßgebend sind, die er für den Bewilligungszeitraum erzielt. Diese Vorschrift dient einer möglichst engen Abstimmung des eigenen anzurechnenden Einkommens des Auszubildenden und der Förderungsleistung aufeinander in jedem einzelnen Monat der Ausbildungszeit. Dieselbe Notwendigkeit besteht hinsichtlich des Einkommens der Eltern und des Ehegatten des

(noch Ziffer 12)

Auszubildenden nicht. Bei diesen Personen kann davon ausgegangen werden, daß die Einkommensverhältnisse im wesentlichen unverändert andauern, und darum unterstellt werden, daß die Verhältnisse des vorletzten Kalenderjahres noch eine regelmäßig zutreffende Entscheidungsgrundlage für die Ausbildungsförderung bilden. Diese Lösung hat verwaltungstechnisch den großen Vorzug, daß von den Einkommensverhältnissen in einem Zeitraum auszugehen ist, über den die Feststellungen der Finanzverwaltungsbehörden in aller Regel abgeschlossen sind.

Die Zugrundelegung eines aktuelleren Einkommens macht eine Prognose über die voraussichtliche Einkommenshöhe erforderlich. Entsprechende Angaben in allen Förderungsanträgen sind deshalb notwendig. Zusätzliche Änderungs- oder Vorbehaltsbescheide wären die Folge.

Die beabsichtigte Regelung darf nach dem vorliegenden Beschluß des Bundeskabinetts keinen unverhältnismäßig hohen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bewirken. Gerade dies wird aber der Fall sein, da die Fälle einer außergewöhnlichen Erhöhung des Einkommens der Eltern und des Ehegatten erforderlich machen, daß jeder Förderungsantrag daraufhin überprüft wird. Da es nicht auszuschließen ist, daß die Eltern und der Ehegatte die notwendigen Angaben unterlassen, wird sich die entsprechende Überprüfung auch in die nachfolgenden Bewilligungszeiträume hinein erstrecken müssen. Die Beurteilung, ob eine außergewöhnliche Erhöhung des Einkommens vorliegt, wird sich auch an der Zahl der zu versorgenden Kinder orientieren müssen.

Die wenigen Einzelfälle, in denen aktuelleres Einkommen der Eltern und des Ehegatten erheblich über dem Einkommen im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums liegt, sollten hingenommen werden.

Aus diesen Gründen erscheint es wichtig, daß die im Vollzug bewährte Anrechnungssystematik des Bundesausbildungsförderungsgesetzes nicht wegen weniger Einzelfälle preisgegeben wird.

- K 13. Der Bundesrat bedauert, daß sich die Bundesregierung im Entwurf des 15. BAföGÄndG im 9. Bericht nach § 35 BAföG nicht zu der wiederholten Forderung u.a. des Beirates für Ausbildungsförderung, die Ausbildungsförderung für bei den Eltern wohnende Schüler allgemeinbildender und berufsbildender Schulen wiederherzustellen, geäußert hat.

Der Bundesrat ist mit dem Beirat für Ausbildungsförderung der Auffassung, daß dieses Ziel mittelfristig nichts von seiner bildungs-, familien- und sozialpolitischen Bedeutung verloren hat. Die notwendige soziale Absicherung von Chancengleichheit im Bildungswesen in diesem Bereich liegt nach Auffassung des Bundesrates in der Verantwortung des Bundes.

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, wie und in welchem Zeitrahmen die Ausbildungsförderung für bei den Eltern wohnende Schüler allgemeinbildender und berufsbildender Schulen wieder geöffnet werden kann, und dem Bundesrat über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Dabei sollte u.a. auch dargestellt werden,

- die Entwicklung der Finanzausstattung von Familien mit Kindern in Schulausbildung, insbesondere bei Mehrkindfamilien,
- die Entwicklung der Bildungsbeteiligung von Mädchen und Arbeiterkindern,
- die Entwicklung der Zahl von Familien im Sozialhilfebezug mit Kindern im Alter zwischen 14 und 20 Jahren sowie
- die Probleme in den neuen Ländern.

Dieser Empfehlung
widerspricht der Finanzausschuß mit folgender

Begründung:

Die Schaffung der vom Kulturausschuß empfohlenen BAföG-Leistung würde zu jährlichen Mehrausgaben von 500 Mio DM für Bund und Länder führen; diese Mehrausgaben sind wegen der schwierigen Haushaltslage nicht zu vertreten.

19/1/92

- 22 -

B.

14. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.